

Die BG Verkehr als Partner der Fahrschulen

Zunächst tut man sich ein wenig schwer mit dieser Überschrift. Kennt man die BG doch in erster Linie nur von Beitragsrechnungen und Vorschriften, die zwar den Arbeitsschutz betreffen aber in der Regel den Anschein haben, einen Betrieb lahm zu legen, wenn sie alle beachtet werden sollen.

Doch so ist es nicht. Die BG hat reichhaltige Aufgaben, die zur Absicherung des beruflichen Lebens beitragen und Risiken absichern, die jede berufliche Tätigkeit nun mal mit sich bringt. Erst recht eine Tätigkeit, die eine nahezu ununterbrochene Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr fordert.

Gegründet wurde die BG Verkehr ursprünglich am 01.07.1886 als „Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft“ mit Hauptsitz in Berlin. 1945 erfolgte die Umbenennung in die „Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen“. Ein Begriff, der sicherlich vielen Kolleginnen und Kollegen noch geläufig ist. Im Jahr 1953 wurde der Sitz der Hauptverwaltung nach Hamburg verlegt. Dann folgte eine Reihe von Fusionen mit anderen kleineren Berufsgenossenschaften. Zunächst im Jahre 2005 mit der Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft und 2010 mit der See-Berufsgenossenschaft zur Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft. Im Jahre 2016 erfolgte die zunächst letzte Fusion mit der Unfallkasse der Post und Telekom zur heutigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post – Logistik Telekommunikation, die mittlerweile unter dem Kürzel BG Verkehr zusammengefasst ist.

Die BG Verkehr ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Hauptverwaltung ist weiterhin in Hamburg und sie ist in Bezirksverwaltungen mit Sitz in Hamburg, Hannover, Berlin, Dresden, Wuppertal, Wiesbaden und München aufgeteilt.

Zurzeit verfügt die BG Verkehr über rund 1480 Mitarbeiter. Sie ist die zuständige Berufsgenossenschaft für den Güter- und Personentransport, Entsorgung, Post-Logistik, Luftfahrt, Binnenschiffahrt, Seeschiffahrt und Fischerei und für Flieger- und Fahrschulen, Abschleppdienste, Bestattungsunternehmen und Reittierhaltung sowie Finanzdienstleistungen und Telekommunikation.

Die Hauptaufgabe der BG Verkehr ist die Trägerschaft der gesetzlichen Unfallversicherung. Daneben bietet sie Beratung und Unterstützung für die angeschlossenen Unternehmer und deren Mitarbeiter bei der Prävention von Arbeits- und Wegeunfällen, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und Berufskrankheiten.

Die Rehabilitation sowie die Entschädigung bei Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten runden das Leistungsgebot der BG Verkehr ab.

Was viele nicht wissen ist, dass die Absicherung des beruflichen Risikos nicht nur für die Mitarbeiter gilt, sondern auch für den Unternehmer/in gilt und in den Leistungen ausgeweitet werden kann. Ebenso gibt es Möglichkeiten weitere Personen freiwillig in die Absicherung aufnehmen zu lassen.

Dazu einige Informationen:

Informationen über die Zusatzversicherung und freiwillige Versicherung

(§§ 48 - 59 der Satzung - Für die Bereiche Seefahrt und Post, Postbank, Telekom gelten abweichende Regelungen.)

Bei der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) besteht für die Unternehmerinnen/Unternehmer eine Unternehmensversicherung kraft Satzung mit einer einheitlichen Versicherungssumme.

Diese beträgt zurzeit 23.000 Euro. Die Versicherungssumme ersetzt bei der Beitrags- und Leistungsberechnung das tatsächliche Einkommen.

Was ist die Zusatzversicherung?

Durch den Abschluss einer Zusatzversicherung hat jede versicherte Unternehmerin/jeder versicherte Unternehmer die Möglichkeit, die Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu erhöhen. Damit kann sie/er diese ihren/seinen persönlichen Bedürfnissen anpassen.

Was ist die freiwillige Versicherung?

Für bestimmte Personen besteht kein Versicherungsschutz kraft Gesetzes oder Satzung, jedoch die Möglichkeit, sich freiwillig gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten abzusichern. Anderenfalls besteht bei der BG Verkehr kein Versicherungsschutz.

• Gesellschafterinnen/Gesellschafter oder Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer einer GmbH

Hat eine Gesellschafterin/ein Gesellschafter oder eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer einen entscheidenden Einfluss auf die Willensbildung innerhalb der Gesellschaft, also eine beherrschende Stellung, kann sie/er eine freiwillige Versicherung bei der BG Verkehr abschließen.

• Ehegatten/Lebenspartner von Unternehmerinnen/Unternehmern

Ehegatten/Lebenspartner von Unternehmerinnen/Unternehmern, die nicht auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses, sondern im Rahmen der Familienhilfe tätig werden, können sich freiwillig versichern.

• Kommanditistin/Kommanditist einer KG

Wird eine Kommanditistin/ein Kommanditist ausschließlich im Rahmen einer sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebenden Verpflichtung im Unternehmen tätig und hat sie/er weitgehenden Einfluss auf die Geschicke des Unternehmens, kann sie/er eine freiwillige Versicherung bei der BG Verkehr abschließen.

• Vorstandsmitglieder einer AG

Ein Vorstandsmitglied einer AG ist nicht kraft Gesetz versichert, da keine persönliche Abhängigkeit vorliegt. Vorstandsmitglieder einer AG können sich freiwillig bei der BG Verkehr versichern.

Was bietet die Zusatzversicherung/freiwillige Versicherung?

Im Versicherungsfall (Arbeitsunfall oder Berufskrankheit) besteht ein Anspruch auf ärztliche Versorgung einschließlich stationärer Behandlung und auf Geldleistungen (Verletztengeld oder Rente). Deren Höhe ist abhängig von der Höhe der beantragten Versicherungssumme. Die Übersicht zeigt Ihnen die wichtigsten Geldleistungen am Beispiel einiger ausgewählter Versicherungssummen (s. Ende d. Textes).

Wann beginnt die Zusatzversicherung/freiwillige Versicherung

Die Zusatzversicherung/freiwillige Versicherung muss schriftlich beantragt werden. Dies kann auch formlos erfolgen. Wichtig ist, dass die Antragstellerin/der Antragsteller den Antrag eigenhändig unterschreibt und die Höhe der gewünschten Versicherungssumme in vollen 1.000 Euro angibt. Versicherungsbeginn ist der Tag nach Eingang des Antrages bei der BG Verkehr.

Welche Versicherungssumme kann gewählt werden?

Über die Versicherungssumme der Unternehmensversicherung hinaus kann die Unternehmerin/der Unternehmer eine Zusatzversicherung in Höhe von mindestens 1.000 Euro bis maximal 49.000 Euro beantragen. Für Unternehmerinnen und Unternehmer, die einen Gründungszuschuss nach dem SGB II oder III beziehen, darf die Zusatzversicherung für die Zeit der Förderung 2.000 Euro nicht übersteigen.

Die freiwillig Versicherten können zwischen der Mindestversicherungssumme von zurzeit 23.000 Euro und der Höchstversicherungssumme von zurzeit 72.000 Euro jede auf volle 1.000 Euro laufende Summe wählen.

Selbstverständlich können Sie die Versicherungssumme jederzeit auf schriftlichen Antrag ändern.

Wie erfolgt die Beitragsberechnung?

Die Faktoren für die Beitragsberechnung sind:

- Versicherungssumme
- Gefahrklasse
- Beitragsfuß

Die Gefahrklasse steht für das Unfallrisiko in den einzelnen Gefahr-tarifstellen (Unternehmensgruppen). Für die Beitragsberechnung wird die Gefahrklasse des (Haupt-)Unternehmens herangezogen. Der Beitragsfuß wird vom Vorstand der BG Verkehr unter Berücksichtigung der Aufwendungen und Entgelte im abgelaufenen Jahr jährlich neu festgesetzt. Der Beitragsfuß sagt aus, wie hoch der Beitrag je 1.000 Euro Versicherungssumme in der fiktiven Gefahrklasse 1 ist. In einer höheren Gefahrklasse beträgt der Beitrag das entsprechend Vielfache.

Berechnungsformel:

Versicherungssumme x Gefahrklasse x Beitragsfuß / 1.000 = Beitrag

Auf den errechneten Beitrag gewährt die BG Verkehr 25 % Nachlass, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Es liegt keine Unfallbelastung vor und die Versicherten gehören der BG Verkehr bereits mindestens drei volle Jahre an.

Welche Besonderheiten gibt es beim Vorschuss?

Für die Vorschussberechnung legt die BG Verkehr einen Vorschussbeitragsfuß zu Grunde. Diesen setzt der Vorstand der BG Verkehr unter Berücksichtigung der zu erwartenden Aufwendungen jährlich neu fest. Der zu zahlende Vorschuss beläuft sich auf nur 75 % des errechneten Betrages, sofern die Versicherten mindestens drei volle Jahre der BG Verkehr angehören.

Wann sind die Vorschüsse/

Beiträge zu zahlen?

Der Beitrag oder Beitragsvorschuss ist in einer Summe am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben wurde. Dieser Termin ist gesetzlich geregelt.

Die Zusatzversicherung/freiwillige Versicherung erlischt, wenn der Beitrag oder Beitragsvorschuss nicht binnen zwei Monaten nach Fälligkeit vollständig bezahlt wird. Eine neue Zusatzversicherung/freiwillige Versicherung kann erst nach vollständiger Begleichung der rückständigen Beiträge abgeschlossen werden.

Wie kann man die Zusatzversicherung/freiwillige Versicherung kündigen?

Selbstverständlich kann die Zusatzversicherung / freiwillige Versicherung jederzeit formlos und ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Die Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag/die Kündigungsmittelung bei der BG Verkehr eingeht.

Gesamt- versicherungs- summe	Kalender- tägliches Verletzungs- geld 1	Vollrente - monatlich -	20 % Rente - monatlich -	Witwen- rente 2 - monatlich -	Halbweisen- rente - monatlich -
23.000 €	51,11 €	1.227,77 €	255,55 €	766,66 €	383,33 €
40.000 €	88,89 €	2.222,22 €	444,44 €	1.333,33 €	666,67 €
72.000 €	160,00 €	4.000,00 €	800,00 €	2.400,00 €	1.200,00 €

1 Bei ambulanter Behandlung ist ein Anspruch aus der Höherversicherung erst vom 42. Tage der Arbeitsunfähigkeit an gegeben. Solange die Bezüge der Versicherten von den Unternehmen fortgezahlt werden, wird das Verletztengeld nicht gezahlt.